

**GEMEINDE
BIRRWIL**



Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Mitwirkungsbericht

Gemäss § 3 Baugesetz

Vom Gemeinderat verabschiedet am: 21. Oktober 2019

Stand: von der Nutzungsplanungskommission z.Hd. Gemeinderat verabschiedet am 19.08.2019



SWR INFRA AG

RAUM • BAU • UMWELT

BERATENDE INGENIEURE USIC/SIA

Einleitung

Der Planungsablauf der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist im Planungsbericht ersichtlich. Das Mitwirkungsverfahren lief wie folgt ab: Der vom Gemeinderat verabschiedete Planungsentwurf wurde vom 19. März bis 11. Mai 2018 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Am 15. März 2018 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, wo sich die Bevölkerung über den Planungsentwurf informieren konnte. Es sind insgesamt 21 Eingaben mit mehreren Anträgen eingegangen.

Das beauftragte Planungsbüro und die Planungskommission haben die Eingaben geprüft und Empfehlungen zu den Eingaben erarbeitet. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht an der Sitzung vom 21. Oktober 2019 verabschiedet. Der Bericht enthält die zusammengefassten Eingaben und die Stellungnahmen dazu. Er ist wie folgt gegliedert:

Inhaltsverzeichnis

1. Siedlung (Bauzonenplan und BNO)	3
1.1 Diverse Anliegen	3
1.2 Gestaltungsplangebiete Neumatt, Hobacker	11
1.3 Schutzobjekte (Gebäude)	14
1.4 Auszonungen	19
1.5 Einzonungen	27
1.6 Umzonungen	28
1.7 Erschliessung	29
2. Kulturland (Kulturlandplan und BNO).....	29
2.1 Diverse Anliegen	29
3. Verkehr	38
3.1 Diverse Anliegen	38

Rechtsgrundlagen / verwendete Abkürzungen:

BauG Baugesetz. Vom 19. Januar 1993, Stand 1. Mai 2017;

BauV Bauverordnung. Vom 25. Mai 2011, Stand 1. Januar 2015

BNO Bau- und Nutzungsordnung, gemeint ist in der Regel der Entwurf vom Januar 2018

NLD Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz. Vom 26. Februar 1985, Stand 1. Januar 2017

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz). Vom 22. Juni 1979, Stand 1. Januar 2016

REK Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Birrwil, Stand 22. Januar 2018

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
-----	---------	-----------------------	------------------------------------	---

1. Siedlung (Bauzonenplan und BNO)**1.1 Diverse Anliegen**

1	Erbengemeinschaft nach Rosmarie und Roland Buhofer-Stäger v.d. Barbara und Ulrich Buhofer Seetalstrasse 2 5708 Birrwil	Parkzone (Anm. Red.: Grünzone) der Villa Buhofer nicht bis an den südlichen Rand der heutigen Bauzone verlängern. Die Umzonung in die Dorfzone ist ausreichender Schutz für Landschaft und städtebauliche Anforderungen gemäss REK.	Der südliche Bereich der Parzelle Nr. 1296 der neu als Parkanlage ausgewiesen wird ist gleichzeitig in die Grünzone umgezont worden. In der Grünzone gemäss § 14 BNO sind keine Bauten zugelassen. Die Ausdehnung der Parkanlage hat keinen direkten Einfluss auf die Bebaubarkeit der Parzelle, sie gilt gemäss § 26 Abs. 2 dem Schutz des Baumbestandes. Das REK verfolgt das Ziel als Dorfeingang den unbebauten Teil des Hügels mit seinem Baumbestand zu erhalten. Dieses Ziel wird mit der Umzonung des südlichen Teils der Parzelle in die Grünzone umgesetzt. Aufgrund der Grundeigentümergegespräche hat die Nutzungsplanungskommission die Situation nochmals beraten. Die Grünzone soll etwas verkleinert werden, so dass um das südliche Gebäude noch etwas Platz für	Der Eingabe wird teilweise entsprochen. Die Grünzone wird etwas verkleinert, ansonsten werden keine Anpassungen vorgenommen
29.2	aargauSüd	Im RRK 2040 wird das Gebiet "Willifeld" als Sichtungsgebiet klassiert, in diesen Bereichen sollen die Gemeinden untersuchen, ob durch gezielte Innenentwicklungsmassnahmen weiter Potenziale aktiviert werden können. Die Gemeinde hat sich gewissenhaft mit den ver-	Gemäss der Gebietsanalyse weisen das Gebiet Willifeld Ost eine Dichte von 30 EW/ha, das Gebiet Willifeld West eine Dichte von 37 EW/ha auf. Aufgrund der vielen unüberbauten und teilweise unternutzten Flächen besteht durchaus noch Innenentwicklungspotential. Entsprechend hat man Anreize für höhere Dichte geschaffen. So ist durch die Zuordnung	Der Eingabe wird nicht entsprochen.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		chiedenen Massnahmen für eine hochwertige Innenentwicklung aus-einandergesetzt und entspricht mit ihren Dichtezielen dem regionalen Interesse. Aus regionaler Sicht wäre es begrüssenswert, auch das Gebiet "Willifeld" auf mögliches Innenentwicklungspotenzial vertiefter zu prüfen.	der ersten Bautiefe entlang der Seetalstrasse zur Mischzone mit dem Gewerbebonus eine maximale Ausnützungsziffer von 0.75 erlaubt. Das von der Region angestrebte Ziel ist heute schon sichergestellt. Eine noch höhere Dichte durch Sondernutzungsvorschriften oder Vorgaben zu ermöglichen ist im Gebiet Wilifeld nicht sachgerecht.	
3.4	Sammeleingabe Unterstützt durch 53 Personen (vgl. Liste im Anhang)	Neuer Artikel zum Gestaltungsplanverfahren: Für die Erstellung von Gestaltungsplänen ist eine Kommission einzusetzen bestehend aus einem Behördenmitglied, je einer unabhängigen Fachperson aus Architektur und Landschaftsplanung und zwei VertreterInnen aus der Bevölkerung. Begründung: Aufgrund der Komplexität beteiligt sich die Bevölkerung nicht im Mitwirkungsverfahren.	<i>Beschrieb:</i> Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und der angestrebten Qualitätsicherung in der Dorfzone und in den gestaltungsplanpflichtigen Gebieten erhält die ortsbauliche Beratung einen immer grösseren Stellenwert. Damit sollen Fragen der Qualität und der Einordnung fachlich diskutiert werden und einen grösseren Stellenwert erhalten. Im Grundsatz ist eine Ortsbildkommission zu befürworten. <i>Ansatz:</i> Es soll eine fachlich zusammengesetzte Ortsbildkommission oder Baukollegium eingesetzt werden, welches die Bauherren und den Gemeinderat zu Fragen der Qualität und der Einordnung berät. Dieses Gremium ergänzt damit die bestehende regionale Bauverwaltung, welche Bauvorhaben in baurechtlicher Hinsicht prüft. Bei der Zusammensetzung soll eine Ausgewogenheit aus Fachleuten und Bevölkerung bestehen; einem Behördenmitglied, zwei unabhängige Fachpersonen, und zwei Personen aus der Bevölkerung.	Der Eingabe wird entsprochen: Es wird eine entsprechende Vorschrift in § 4 BNO eingefügt. ¹ Für die Beurteilung von Vorhaben im ordentlichen Baubewilligungsverfahren und für Arealüberbauungen sowie für Sondernutzungsplänen hat der Gemeinderat eine vorberatende Kommission zu bestellen, welche diese Vorhaben und Planungen beurteilt und der Baubehörde einen Antrag stellt. ² Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates und zwei Vertreter der Bevölkerung der Gemeinde Birrwil, je einem unabhängigen Fachberater aus Architektur und Landschaftsplanung. ³ Der Gemeinderat regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen der Kommission in einem Reglement.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
5	Sammeleingabe Unterstützt durch 15 Personen (vgl. Liste im Anhang)	BNO § 36 Abs. 3 Ersatz durch: Die Geschosshöhe ist in allen Zonen gemäss Regelbauweise. Begründung: Durch eine Arealüberbauung dürfen umliegende Gebäude nicht beeinträchtigt und benachteiligt werden. Die Geschosshöhe ist der Umgebung anzupassen.	Die Arealüberbauung ist ein Mittel um die Innenentwicklung zu fördern. Ebenso die mögliche Erhöhung der Geschosshöhe. Durch die Entwicklung in die Höhe, wird eine bessere Umgebungsgestaltung und grössere Freiflächen ermöglicht. Werden im Rahmen der Gesamtrevision zu wenig wirksame Massnahmen zur Innenentwicklung gemäss Vorgaben des Kantons umgesetzt, wird den Vorgaben des Bundes und den Richtplanzielen des Kantons insbesondere betreffend den Dichtezielen nicht bzw. noch weniger entsprochen. Wenn im Rahmen der Arealentwicklung kein zusätzliches Geschoss zugelassen wird, wird die bauliche Ausdehnung in die Fläche erfolgen und es werden weniger Freiflächen zur Verfügung stehen. In der Diskussion ist die Kommission aber zum Schluss gekommen, dass bei einem zusätzlichen Vollgeschoss ist ein darüberliegendes Dachgeschoss zulässig sein soll, aber ein darüberliegendes Attikageschoss nicht zugelassen werden soll. Damit kommt man den Mitwirkenden bezüglich der Einordnung entgegen. Wenn bei Arealüberbauungen mit zusätzlichem Vollgeschoss das oberste Geschoss ein Dachgeschoss ist, dann ist die Wirkung der Fassaden weniger hoch.	Der Eingabe wird nicht entsprochen. Hingegen wird der § 39 BNO für die Arealüberbauung mit einer Einschränkung für Attikageschosse bei einem zusätzlichen Geschoss versehen. § 39 Abs.3 BNO lautet neu wie folgt: <i>Die zonengemässe Geschosshöhe darf in der Zone E nicht erhöht werden. In den Zonen W2, W3, WA2 und WA3 kann ein zusätzliches Vollgeschoss zugelassen werden. Attikageschosse sind nur bei Regelbauweise zulässig.</i> (In der Fussnote wird noch darauf hingewiesen, dass ... <i>Bei einem zusätzlichen Vollgeschoss ist ein darüberliegendes Dachgeschoss zulässig, aber ein darüberliegendes Attikageschoss ist nicht zulässig. Bei einem zusätzlichen Geschoss werden automatisch die Fassadenhöhe und die Gesamthöhe um 3.20 m erhöht.</i>)
6	Sammeleingabe Unterstützt durch 11 Personen (vgl. Liste im	BNO § 30 Abs. 1 Ersatz durch: An die Ausnutzungsziffer werden alle beheizten Räume angerechnet. Wenn Räume im Untergeschoss, Dach- und Attikageschoss beheizt	Die Befreiung des Dach- und Attikageschosses von der Ausnutzungsziffer ist ein Mittel die Innenentwicklung zu fördern. Zudem wurde seinerzeit die Gleichberechtigung von Neubauten mit der Nutzung von Dachgeschossen be-	Der Eingabe wird nicht entsprochen.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
	Anhang)	und als Wohnräume nutzbar sind, werden sie der Ausnützung angerechnet. Begründung: Beheizte Räume werden zu Wohnzwecken benützt und alle Wohnräume sollen gleichbehandelt werden.	stehender Altbauten vorgenommen. Wenn alle Flächen angerechnet werden sollen – was möglich ist – dann müssten die Ausnutzungsziffern angehoben werden, ansonsten würden bestehende Bauten widerrechtlich. Aufgrund einer eingehenden Prüfung kommt die Kommission zum Schluss, auf eine Änderung zu verzichten, da sich die bisherige Praxis sehr gut bewährt hat.	
7.1	Landschafts-schutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurer-strasse 159 8057 Zürich	Die Bevölkerungsprognose ist auf den Stand Ende 2017 zu korrigieren, die erwartete Zunahme der Einwohner ist konservativ gemäss kantonalen Annahmen zu schätzen. Begründung: Entwicklung widerspricht den bisherigen Annahmen.	Wird die Bevölkerungsprognose mit den Bevölkerungszahlen bis 2017 aktualisiert und gemäss dem mittleren Wachstumsszenario des BFS für den Kanton Aargau berechnet, werden für das Jahr 2035 in Birrwil 1'390 Einwohner prognostiziert. Es ist festzuhalten, dass die Zahlen gegenüber den Annahmen immer schwanken können. Der Trend ist jedoch massgebend. Die Bevölkerung Stand Ende 2018 beträgt: rd. 1200 EW. Die kantonalen Planungswerte mit 1100 EW für das Jahr 2035 und 1200 EW für das Jahr 2040 sind eindeutig zu tief. Die Bevölkerungsprognose wurde aber nochmals überprüft. Die Berichte zum Masterplan und nach RPV Art. 47 werden entsprechend angepasst.	Der Eingabe wird teilweise entsprochen . Die Bevölkerungsprognose wurde nochmals überprüft, aber nicht auf zu konservativen kantonalen Annahmen abgestützt.
7.2	Landschafts-schutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurer-	Die Kapazitätsberechnung ist zu korrigieren, unter Verwendung von realistischeren Kennzahlen und einer normalen Erneuerung des bisherigen Baubestands.	Die Kapazitätsberechnung wurde bereits gemäss dem Werkzeugkasten W4d „Abschätzung Innenentwicklungsbeitrag“ im Planungsbericht ergänzt. Die Einwohnerkapazität wird im Werkzeugkasten gemäss den Zieldichten des kantonalen Richtplans für das Jahr 2040	Der Eingabe wird teilweise entsprochen . Die Bevölkerungsprognose wurde nochmals überprüft, aber nicht auf zu konservativen kantonalen Annahmen abgestützt.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
	strasse 159 8057 Zürich	Begründung: unrealistisch grosser Flächenbedarf pro Einwohner	berechnet. Das Fassungsvermögen für den Entwurf des überarbeiteten Bauzonenplans beträgt aufgrund der vorgenommenen Auszonungen bzw. Zuweisung zu Nichtbauzonen gemäss der monierten Berechnungsmethode 1'753 Einwohner. Der Bauzonenplan von 1995 wies eine Kapazität von 1'953 Einwohner auf. In Birrwil ist der Bruttogeschossflächenbedarf pro Einwohner tatsächlich sehr hoch. Was unter anderem auch die tiefe Einwohnerdichte erklärt. Das berechnete Fassungsvermögen für den Entwurf des Bauzonenplans lässt nicht über die grossen Baulandreserven hinwegtäuschen.	
7.3	Landschafts-schutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurer-strasse 159 8057 Zürich	Anpassung der Ziele der Siedlungsentwicklung mit Fokussierung auf das bestehende Baugebiet südlich des Dorfbaches und Erhaltung des bisherigen Landschaftsbildes nördlich davon, sowie im Bereich „Boli hübel“. Begründung: Zersiedelung entgegenwirken, Landschaftsbild nicht weiter verschlechtern.	Die Nutzungsplanungskommission definierte die Ziele der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung aller Baulandreserven. Die Bauzonenreserven wurden aufgrund der kantonalen Vorprüfung vertiefter überprüft und es wurde eine entsprechende Auslegeordnung gemacht. Nach der Überprüfung wurden Auszonungen von ca. 3.3 ha vorgenommen (insbesondere die Neumatt). Betreffend Boli hübel wurde auf eine Auszonung verzichtet. Hingegen wurden für dieses Gebiet eine Spezialzone geschaffen, die die bauliche Entwicklung stark einschränkt und die Einordnung Landschaft verstärkt vorschreibt. Die bestehenden Bauten können geringfügig erweitert werden. Ersatzbauten müssen sich aber nach den neuen Baumassen richten.	Der Eingabe wurde mehrheitlich entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
7.4	Landschafts- schutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurer- strasse 159 8057 Zürich	Bereits beschlossener Masterplan ist bezüglich Planungsgrundsätzen und Zielen anzupassen. Begründung: BNO § 3 bezieht sich auf den vom Gemeinderat verabschiedeten Masterplan.	Es ist unklar welche Planungsgrundsätze und Ziele konkret anzupassen wären. Gemäss Erläuterungen wären betroffen: - Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Gebiete südlich des Dorfbaches Im Rahmen der Bauzonengrössenüberprüfung wurden Auszonungen vorgenommen und die entsprechenden Punkte im Masterplan angepasst.	Der Eingabe wurde betreffend der Bauzonengrösse entsprochen .
7.9	Landschafts- schutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurer- strasse 159 8057 Zürich	Festsetzung einer Planungszone nach Baugesetz § 29 Abs. 1 für alle von einschränkenden Bestimmungen betroffenen Gebiete. Begründung: Schutz vor Bauvorhaben, welche diesen Bestimmungen entgegenstehen.	Von einer Planungszone wären bei einer Umsetzung insbesondere folgende Gebiete betroffen: - Ortsbildschutzperimeter (Dorfteile Ländern) - Gestaltungsplangebiete Eine Planungszone festzusetzen ist möglich, aber nicht zwingend nötig, da für diese Gebiete entsprechende Sondernutzungspläne zu erstellen sind. Da der Kanton auch die Bauzonengrösse betreffend Reduktion überprüft haben will, wird er in diesen Gebieten keine Freigaben für die öffentliche Auflage und Genehmigungen geben, sondern sistieren, bis die Bauzonengrösse vom Kanton akzeptiert ist. In der Regel ist das Instrument der Planungszone als „letztes Mittel“ zu verstehen. Aufgrund der Reduktion der Bauzone, welche im Fokus der Mitwirkenden liegen erübrigt sich die Festsetzung einer Planungszone.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
29.3	aargauSüd	Aus regionaler Sicht bitten wir, zu prüfen, ob ein Bike+Ride Standort in der Gemeinde realisiert werden kann. Ebenfalls ist es wünschenswert, wenn die Gemeinde allfällige Nutzungskonflikte entlang des Hallwilersees im Rahmen der Nutzungsplanung thematisiert.	Die Schaffung von Veloabstellplätzen sind grundsätzlich zu begrüssen und könnte im REK aufgenommen werden. B+R ist aber nur umsetzbar, wenn die entsprechenden Velorouten vorhanden sind. Die Prüfung eines Bike + Ride Standortes beim Bahnhof ist ausserhalb des Nutzungsplanungsverfahrens vorzunehmen. Der Kanton beteiligt sich bei Neu- oder Ausbauten von B+R Anlagen. Der Betrieb und Unterhalt ist jedoch zwischen den Standortgemeinden und Transportunternehmen zu regeln. Nutzungskonflikt zwischen Landschaftsschutz und Verkehrs-, Besucheraufkommen entlang des Hallwilersees könnten im Planungsbericht thematisiert werden. Aufgrund eingehender Diskussion kam die Kommission zum Schluss, dass die Fragen zum Verkehr in einem kommunalen Gesamtplanverkehr zu behandeln sind. Dem Gemeinderat wird empfohlen diesen zur gegebenen Zeit zu behandeln.	Der Eingabe wird nicht entsprochen . D.h. der kGV im Rahmen wird nicht im Rahmen dieser Nutzungsplanung , sondern soll erst zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren erstellt werden.
29.4	aargauSüd	Es wären aus Sicht des Regionalplanungsverbandes aargauSüd impuls insbesondere bei der strategischen Ausrichtung (räumliches Entwicklungskonzept / Masterplan, REK) auch grenzübergreifende Aussagen erwünscht gewesen. Interessant wären Aussagen, welche die Gemeinden im Kontext der Region respektive im funktionalen Zusammenspiel mit den Nachbargemeinden ergänzen.	REK- Bericht mit bestehenden Zusammenarbeiten mit den Nachbargemeinden ergänzen.	Der Eingabe wird entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		meinden zeigen.		
29.5	aargauSüd	Im REK 2009 wurde festgehalten, dass Läden für den täglichen Bedarf in peripheren Lagen nicht erwünscht sind um den Ortskern nicht zu konkurrenzieren. Aktuell gibt es keine Einkaufsmöglichkeit für diese Nachfrage im Ort und es ist sinnvoll mindestens zonenrechtlich dies zu ermöglichen. Allerdings sollte hier eine Konzentration in unmittelbarer Bahnhof- oder Dorfkernnähe angestrebt werden. Daher ist die Motivation für Umzonungen in Mischzonen noch etwas genauer darzulegen. Würden auf den in Mischzonen umgezonten Flächen nur Wohnnutzungen entstehen, wäre die Ausnützung nicht höher und der einzige Unterschied läge in einer höheren Lärmempfindlichkeitsstufe, welche eine Wohnqualitätsminderung zur Folge hätte. Mit der Umzonung von W2 in die Dorfzone wird im Gebiet Wilhof-Loch ein breiterer Nutzungsmix zugelassen. Ist es im Interesse der Gemeinde, dass dort andere Nutzungen abgesehen von Wohnen entstehen? Mit den jetzigen Bestimmungen, sind in allen Wohn- und Arbeitszonen 2 Verkaufsnutzungen mög-	Die Umzonungen in Mischzonen werden aufgrund der kantonalen Vorprüfung generell überprüft. Durch die Auszonung des Gebietes Neumatt wird die Mischzone nicht weiter Richtung Norden ausgedehnt. Es ergibt sich daher keine Konkurenzierung zu den Gebieten im Dorfkern oder in Bahnhofsnähe. Die Umzonung an der Wilhofstrasse entspricht dem Erhaltungsziel des noch ablesbaren alten Dorfteils. Der befürchtete breitere Nutzungsmix wird sich nicht einstellen. Verkaufsgeschäfte sind bis 500 m2 Nettoladenfläche zulässig. Es sollen keine weiteren zonenspezifische Einschränkungen vorgenommen werden. Die befürchtete Konkurrenzsituation oder dass Mehrverkehr in entsprechende Quartiere gelenkt wird ist kaum zu erwarten. Die Gemeinde Birrwil wäre froh sie hätte einen Verkaufsladen.	Der Eingabe wird teilweise entsprochen.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		lich. Aus unserer Sicht wäre es zu prüfen, ob in allen WA2 entsprechende Nutzungen sinnvoll sind, oder ob eine Konkurrenzsituation oder Mehrverkehr in entsprechende Quartiere gelenkt werden, wo es nicht sinnvoll ist.		
1.2 Gestaltungsplangebiete Neumatt, Hobacker				
3.1	Sammeleingabe Unterstützt durch 53 Personen (vgl. Liste im Anhang)	BNO § 4 Abs. 2 Spiegelstrich 4 Sondernutzungsplanung „Hobacker“ soll wie folgt geändert werden: - Es ist kein zusätzliches Geschoss zulässig. Die Gebäudehöhe richtet sich nach der Regelbauweise für die entsprechende Zone. Begründung: Die in der BNO angesprochene „städtebauliche Lösung“ ist für das Dorf Birrwil nicht angebracht.	Gemäss REK ist das Gebiet Hobacker von strategisch wichtiger Bedeutung für die Belebung des Dorfkerns. Das Gebiet grenzt an die Dorfzone wo eine Gesamthöhe von 14 m für Gebäude zugelassen ist. Das Gebiet Hobacker befindet sich in der Wohnzone 2 in der eine Gesamthöhe von 11.50 m zulässig ist. Als Vorgabe für den Gestaltungsplan «Hobacker» wird zwar ein zusätzliches Vollgeschoss erlaubt, aber die Gesamthöhe von 12 m darf nicht überschritten werden. Attikageschosse sind nicht erlaubt. Weiter wurden die Vorgaben neu und präziser im § 5 formuliert u.a. betreffend der Bebauung: - <i>Sorgfältige Einpassung der Bauten in die sensible Hanglage, sodass vielfältige Durchblicke entstehen.</i> - <i>Sicherstellung einer massstäblichen Körnigkeit nicht zu grosser Baukörper, welche sich am Übergang zur Färbi und zur Dorfzone orientiert.</i> - <i>Zum Siedlungsrand hangparallele Baukörper mit mehr als zwei Vollgeschossen sind nicht zulässig.</i>	Der Eingabe wird teilweise entsprochen

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
3.2	Sammelein-gabe Unterstützt durch 53 Personen (vgl. Liste im Anhang)	BNO § 4 Abs. 3 Spiegelstrich 5 Sondernutzungsplanung „Neumatt West“ soll wie folgt geändert werden: - Es ist kein zusätzliches Geschoss zulässig. Die Gebäudehöhe richtet sich nach der Regelbauweise für die entsprechende Zone. Begründung: Die in der BNO angesprochene „städtebauliche Lösung“ ist für das Dorf Birrwil nicht angebracht.	Aufgrund der Zuordnung des Gebiets Neumatt West in eine Übergangszone gemäss § 170 BauG (= Nichtbauzone) erübrigt sich die Abhandlung dieser Eingabe.	Aufgrund der Reduktion der Bauzonengrösse im Gebiet Neumatt wird eine materielle Behandlung der Eingabe obsolet .
28.2	LLS	Im Gebiet Neumatt West regen wir an, den Gewerbebonus von Az 0.05 zu überdenken (§ 4 Abs.4 BNO). Um das Gewerbe längs der Seetalstrasse zu fördern, müsste der Az-Bonus wesentlich grösser sein.	Aufgrund der Zuordnung des Gebiets Neumatt West in eine Übergangszone gemäss § 170 BauG (= Nichtbauzone) erübrigt sich die Abhandlung dieser Eingabe.	Aufgrund der Reduktion der Bauzonengrösse im Gebiet Neumatt wird eine materielle Behandlung der Eingabe obsolet .
29.1	aargauSüd	Aus unserer Sicht besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Verteilung von Dienstleistungs-, Einkaufs- und Mischnutzungen in der Gemeinde. Das RRK 2040 sieht eine Konzentration in den Ortskernen vor. Die Zuweisung des Areals "Neumatt" von der W2 in die WA2 ist nicht im Sinne der Konzentration dieser Nutzungen (siehe auch Thema Gewerbe).	Aufgrund der Zuordnung des Gebiets Neumatt West in eine Übergangszone gemäss § 170 BauG (= Nichtbauzone) erübrigt sich die Abhandlung dieser Eingabe.	Aufgrund der Reduktion der Bauzonengrösse im Gebiet Neumatt wird eine materielle Behandlung der Eingabe obsolet .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
3.3	Sammeleingabe Unterstützt durch 53 Personen (vgl. Liste im Anhang)	BNO § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 5 Sondernutzungsplanung „Neumatt Ost“ soll wie folgt geändert werden: - Es ist kein zusätzliches Geschoss zulässig. Die Gebäudehöhe richtet sich nach der Regelbauweise für die entsprechende Zone. Begründung: Die exponierte Lage lässt die erwähnte Erhöhung der Gesamthöhe um 1.50 m nicht zu.	Aufgrund der Zuordnung des Gebiets Neumatt West in eine Übergangszone gemäss § 170 BauG (= Nichtbauzone) erübrigt sich die Abhandlung dieser Eingabe.	Aufgrund der Reduktion der Bauzonengrösse im Gebiet Neumatt wird eine materielle Behandlung der Eingabe obsolet .
15.4	Beat Gloor Wilifeld 19 5708 Birrwil	Mindestens das dorfnahе Gebiet Hobacker soll in eine familienfreundliche Zone gebracht werden für Einfamilienhäuser ohne Gestaltungsplanpflicht. Überprüfung weiterer Gebiete (Neumatt). Begründung: Birrwil ist ein Strassendorf, mit der Entwicklungsplanung wurde darauf keine Rücksicht genommen. Möchte Birrwil doch auch mehr Kinder ist die Verklotung des Dorfes zu stoppen und Einfamilienhaus-Zonen auszuscheiden. Ein Einfamilienhaus (400 m²) mit 3-4 Personen ergibt ebenfalls 75-100 Einwohner pro ha.	Die durchschnittliche Grösse der mit Einfamilienhäuser bebauten Parzellen beträgt ca. 700 m². Die angesprochenen Gebiete Hobacker und Neumatt liegen in der Wohnzone 2 und sind mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Dies verhindert nicht, dass zum Beispiel Reihenfamilienhäuser erstellt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Gestaltungsplänen sind erhöhte Anforderungen und eine hohe Siedlungsqualität sowie die gute Einordnung nachzuweisen und sicherzustellen. Die gewünschte Einfamilienhauszone würde die Dichtevorgaben des kantonalen Richtplans nicht erfüllen. Das Gebiet Neumatt wurde aufgrund der kant. Vorprüfung nicht mehr der Bauzone zugeteilt.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
27	Jeremias Setz Gemeinderat / Resortvorsteher	Es sei über das Baugebiet Hobacker eine Fernwärme- Zone zu legen (Das Bauprojekt muss an der Holzschnitzelheizung der Ge-	Eine Fernwärmezone ist in den kantonalen gesetzlichen Grundlagen nicht vorgesehen. In den Bestimmungen zum Gestaltungsplan Hobacker kann diese Zielsetzung aufgenom-	Der Eingabe wird sinngemäss entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
	HSH Wilifeld 5 5708 Birrwil	meinde angeschlossen werden.) Begründung: Im Sinne der bestmöglichen Auslastung der bestehenden Holzschnitzelheizung, sowie der Verwertung des Rohstoffes Holz aus dem Gemeindeeigenen Wald ist die Sicherung weiterer Wärmeabnehmer dringend anzustreben.	men werden. Der Eingabe kann wie folgt entsprochen werden. Folgende Zielsetzung ist im § 4 Abs. 2 lit. e) zu ergänzen: - <i>Im Rahmen des Gestaltungsplans kann der Gemeinderat den Bauherrn zum Anschluss an der Holzschnitzelheizung verpflichten.</i>	
1.3 Schutzobjekte (Gebäude)				
4	Sammeleingabe Unterstützt durch 16 Personen	BNO § 25 Abs. 1 ergänzen mit: Gebäude mit Substanzschutz erhalten von der Gemeinde für den wertvollen Beitrag zum Ortsbild, den baugeschichtlichen- und kulturgeschichtlichen Wert, jährlich einen Unterhaltsbeitrag, an Renovationsarbeiten beteiligt sich die Gemeinde anteilmässig. BNO § 25 Abs. 2: ersatzlos streichen BNO § 25 Abs. 3 Ersatz durch: alle anderen Gebäude, die die Gemeinde als schutzwürdig hält, fallen unter Volumenschutz. Diese Gebäude erhalten keinen Gemeindebeitrag. Begründung: Den Besitzern entstehen durch Pflege und Unterhalt ihrer unter Schutz gestellten Gebäude höhere und zusätzliche Kosten. Die Unterschutzstellung bedeutet	Der Zusammenhang zwischen Unterhaltsbeiträgen und Substanzschutz ist nicht offensichtlich. <i>Zu Abs. 1:</i> Der Gemeinderat beurteilt ob der Finanzhaushalt der Gemeinde die Einführung einer finanziellen Unterstützung für Renovationsarbeiten zulässt. Beiträge Kanton: Für die Begleitung von kommunalen Schutzobjekten (Substanzschutzobjekten) ist die Fachstelle Ortsbild, Siedlung und Städtebau (OSS) der Sektion Siedlungs- und Freiraumentwicklung von der Abteilung Raumentwicklung (ARE) des Kantons Aargau zuständig. Gemäss Dekret über die Beiträge an die Raumplanung, § 2a, ist dem Kanton möglich bis 33% der Planungshonorars, plafoniert auf maximal 30'000 CHF, mit zu finanzieren. Teilweise können auch Kosten – Differenzen bei Einzelbauteilen, zum Beispiel Mehrkosten für Biberschwanzziegel anstelle konventioneller Ziegel, übernommen werden. Das jährliche	Der Eingabe wird teilweise (bezüglich Beiträge seitens der Gemeinde zu Abs. 1) wie folgt sinngemäss entsprochen. § 26 Abs. 6 wird neu eingeführt: ⁶ <i>Auf Antrag bestimmt der Gemeinderat Beiträge, für besondere Aufwendungen der Eigentümerinnen und Eigentümer zur Erhaltung von Gebäuden mit Substanzschutz. Beitragsgesuche müssen aufgrund des Kostenvoranschlages gestellt werden. Beiträge werden in Abhängigkeit mit der Realisierung aufgrund der Bauabrechnung ausbezahlt.</i> Im Übrigen werden die Anträge (zu Abs. 2 und 3) nicht berücksichtigt . Die Formulierungen der Schutzobjekte wurden jedoch präzisiert. Weiter wurden durch die Nutzungs-

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		eine faktische Teilenteignung und Wertverminderung. Für den leistenden Beitrag zum wesentlichen Charakter des Ortsbildes Birrwil sollen Sie entschädigt werden.	Budget ist definiert, je nach Anzahl der Mitfinanzierungsanträgen können Beiträge entsprechend tiefer ausfallen. Die Möglichkeit einer Mitfinanzierung kann durch ein einfaches Anfragegesuch beim Kanton angefragt werden. Bei der Gemeinde kann auch ein Antrag gestellt werden (vgl. § 26 Abs. 6 BNO). <i>Zu Abs. 2:</i> Gebäude mit ihrem geschützten Erscheinungsbild (im 1. Entwurf als Gebäude mit Strukturerthalt bezeichnet) erlauben es Objekte strenger zu schützen als mit Volumenschutz. Es sind aber mehr Ausnahmen bzw. Handlungsfreiheiten erlaubt, als beim Substanzschutz. Die kantonale Denkmalpflege möchte für die inventarisierten Gebäude mit Strukturerthalt ebenfalls Substanzschutz vorsehen. Aufgrund der durch die Kommission erstellten Objektblätter wurden die Schutzziele der Objekte konkreter umschrieben. Die Gebäude mit geschütztem Erscheinungsbild sollen im Grundsatz erhalten werden, aber beim Vollzug etwas mehr Handlungsfreiheit erhalten. <i>Zu Abs. 3:</i> Die Definition des Volumenschutzes kann nicht weggelassen werden. Der Zusatz, dass keine Gemeindebeiträge für diese Gebäude entrichtet werden, ist durch die Formulierung des Abs. 1, in dem die finanzielle Beteiligung bereits auf Substanzschutzobjekte beschränkt wird, hinfällig.	planungskommission Objektblätter pro Schutzobjekt erstellt, welche die die Schutzziele der Objekte konkreter umschreiben um für den Vollzug entsprechende Klarheit und Handlungsfreiheit zu gewährleisten.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
19.2	Max Steiner Kosakenweg 4 8052 Zürich	Das Schutzobjekt ST2 an der Seetalstrasse 3 soll nicht aufgenommen werden. Begründung: Es ist nicht zu erkennen, inwiefern ein Interesse daran bestehen könnte das fragliche Gebäude unter Schutz stellen zu lassen. Betrachtet man die Baustruktur in der Gemeinde und in der näheren Umgebung, fällt auf, dass sich dieses in keiner Weise hervor- tut und dass viele gleiche oder zu- mindest sehr ähnliche Gebäude nicht unter Schutz gestellt werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Lage. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das besagte Gebäude nicht im kantonalen Inventar der kommunalen Schutzobjekte erfasst ist. Demge- genüber werden andere Bauten auf dem Gemeindegebiet, die sehr wohl in besagtem Inventar erfasst sind, nicht unter Schutz gestellt. Dies beinhaltet freilich einen gewis- sen Widerspruch. Erst recht besteht kein Anlass, das Gebäude dem strengen Strukturerhalt zu untertel- len, wie ihn der Entwurf zur BNO vorsieht.	Die im Bauzonenplan blau/rot schraffierten Gebäude werden im überarbeiteten Entwurf neu als Gebäude mit geschütztem Erschei- nungsbild bezeichnet. Das Gebäude prägt den Dorfeingang. Die Stel- lung des Gebäudes ist zu erhalten. Es handelt sich dabei um eine Hofanlage aus dem Jahr 1912 in markantem Heimatstilbau mit verspiel- ter Fassadengestaltung, der durch sein Volu- men und seine Ausrichtung die räumliche Si- tuation der Unteren Wanne und der Seestras- se von der Seetalstrasse her dominiert und strukturiert. Die Nutzungsplanungskommission hat die Grundlage/Vorgabe der kantonalen Denkmal- pflege im Objektblatt wie folgt gewürdig. Schutzziel: Erscheinungsbild: Wohngebäude mit angebauter untergeordneter Scheune, markante Satteldächer - Fassade der Scheune wie (BIW 922). - Dachneigung - Traufhöhen des Wohnhauses - Sockelgeschoss - markante Nordfassade Insofern liegt die Auswirkung der Festlegung zwischen Substanzschutz und Volumenschutz (lockerer als Substanzschutz, etwas ein- schränkender als Volumenschutz was den Charakter bzw. die Struktur betrifft). Bei einem reinen Volumenschutz wäre bei einem Ersatz-	Der Eingabe wird teilweise entspro- chen. Die Schutzwürdigkeit wird ge- nauer umschrieben und aufgrund der Gespräche mit dem neuen Grundei- gentümer wurde die Umfassung der betroffenen Gebäudeteile bereinigt.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
			bau einfach nur das Volumen zu erhalten. Dies wurde gemäss der Nutzungsplanungskommission für die Bedeutung, die dieses Gebäude heute auf das Ortsbild hat, als zu wenig gerecht beurteilt. Ist ein Ersatzbau unabdingbar, so hat sich dieser im Erscheinungsbild am Vorgängerbau zu orientieren. Der kommunale Schutz bringt auch Vorteile mit sich, insbesondere betreffend die Unterschreitung des gesetzlichen Strassenabstandes zur K249 (Seetalstrasse).	
26	Walter Egli und Partner GmbH Baumanagement Rebbergstr. 16 5408 Ennetbaden	Vom Strukturerhalt sämtlicher Gebäude auf der Parzelle Nr. 1356 ist abzusehen. Begründung: Das massive Gebäude auf der Parzelle Nr. 1356, welches fast hauptsächlich aus Dachfläche besteht, steht direkt vor dem Gebäude, in welchem der Antragsteller zwei Wohnungen besitzt. Es besteht ein geringer Vorteil bezüglich des Schallschutzes, wenn das ganze Gebäude auf der Parzelle Nr. 1356 davorsteht. Dies steht jedoch in keinem Verhältnis zur eintönigen Dachfläche, welche abstoßend wirkt und sehr dominant in Erscheinung tritt.	Das angesprochene Gebäude auf Parzelle Nr. 1356 ist lange vor dem Gebäude entstanden, indem der Antragsteller zwei Wohnungen besitzt. Das Gebäude ist nicht im kantonalen Denkmalschutzinventar aufgeführt. Die im Bauzonenplan blau/rot schraffierten Gebäude unterstehen dem Strukturerhalt und erhalten folgende zusätzliche Schutzbestimmungen: Hofanlage 1912; markanter Heimatstilbau mit verspielter Fassadengestaltung, der durch sein Volumen und seine Ausrichtung die räumliche Situation der Unteren Wanne und der Seestrasse von der Seetalstrasse dominiert und strukturiert. Die Stellung des Gebäudes ist zu erhalten. Die Nutzungsplanungskommission hat die Grundlage/Vorgabe der kantonalen Denkmalpflege im Objektblatt wie folgt gewürdigt. Schutzziel: Erscheinungsbild: Wohngebäude mit angebauter untergeordneter Scheune, markante Satteldächer	Der Eingabe wird teilweise entsprochen . Die Schutzwürdigkeit wird genauer umschrieben und aufgrund der Gespräche mit dem neuen Grundeigentümer wurde die Umfassung der betroffenen Gebäudeteile bereinigt.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
			- Fassade der Scheune wie (BIW 922). - Dachneigung - Traufhöhen des Wohnhauses - Sockelgeschoss - markante Nordfassade Das Gebäude prägt den Dorfeingang. Mit Herrn Egli wurde die Umfassung der betroffenen Gebäudeteile besprochen und bereinigt.	
7.10	Landschaftsschutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurerstrasse 159 8057 Zürich	Verzicht auf kommunalen Schutz der Bootshäuser entlang dem See. Begründung: Schutz durch HSD hinreichend gewährleistet	Würdigung aus dem Bauinventar: Zwischen 1922 und 1943 entstandene Boots- und Badehäuser, die in verschiedenen Gruppen im Uferbereich des Hallwilersees, von der südlichen Gemeindegrenze zu Beinwil am See bis zur nördlichen Grenze nach Boniswil, stehen. Die unterschiedlich aufwendig gestalteten Bauten zeigen ein Spektrum von der einfachen Schiffhütte bis hin zum Wochenendhaus. In ihrer formalen Ausgestaltung lassen sie die Entwicklung vom Heimatstil der 1920er Jahre zu stringenten kubischen Formen in der Art des Neuen Bauens erkennen. Als eine für den Hallwilersee charakteristische Baugattung prägen sie das Erscheinungsbild des Seeufers. Sie bezeugen einerseits das Aufkommen des Ferien- und Wochenendhauses im Verlauf des 20. Jahrhunderts, andererseits ist ihre Entstehungsgeschichte verbunden mit einer früh einsetzenden Kritik von Landschaftsschützern an der störenden Wirkung auf das Seeufer. Der Kanton hat in seiner kantonalen Stellungnahme eine Anpassung der Schutzbestimmungen verlangt, welche auf die Spezialbewil-	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
			ligungen hinweist, welche übergeordnet sind. Mit dieser Ergänzung wird dem LSVH-Anliegen entgegengekommen und gleichzeitig die Bedeutung dieser Bauten für das Landschaftsbild Rechnung getragen.	
1.4 Auszonungen				
7.6	Landschafts-schutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurer strasse 159 8057 Zürich	Auszonung Parzelle 420 (Landhaus beim „Bohlihübel“) und Parzelle 582 (ehemaliges Schützenhaus) Begründung: Erhaltung bisheriges Landschaftsbild, Verhinderung Zersiedelung	Es ist sinnvoll die bestehenden Bauten in der Bauzone zu belassen. In der Landwirtschaftszone besteht beim Brandfall kein Recht auf einen Ersatzbau. Mit den bestehenden Bauten würde sich das bisherige Landschaftsbild nicht verändern. Heute bildet das Schützenhaus zusammen mit der Villa eine „Torsituation“. Die Bauzonenreserven wurden aufgrund der kantonalen Vorprüfung vertiefter überprüft und es wurde eine entsprechende Auslegeordnung gemacht. Nach der Überprüfung wurden Auszonungen von ca. 3.3 ha vorgenommen (insbesondere die Neumatt). Betreffend «Bohlihübel» wurde auf eine Auszonung verzichtet. Hingegen wurden für dieses Gebiet eine Spezialzone geschaffen, die die bauliche Entwicklung stark einschränkt und die Einordnung Landschaft verstärkt vorschreibt. Die bestehenden Bauten können geringfügig erweitert werden. Ersatzbauten müssen sich aber nach den neuen Baumassen richten. Die Zone OeBA «Schützenhaus» wird ebenfalls beibehalten. Die Gemeinde ist auf das Schützenhaus angewiesen (Lagerfläche Bauamt).	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

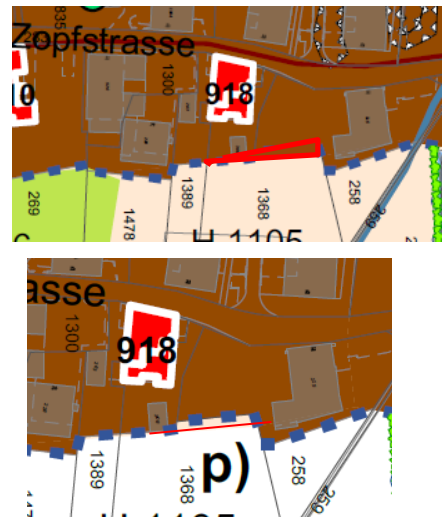
Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
7.7	Landschaftsschutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurerstrasse 159 8057 Zürich	Auszonung Parzellen 1286 und 851 (Ländern) Begründung: Siedlungstrennung erhalten, wegen Gewässer schwierig erschliessbar)	Aufgrund der durch die kantonale Vorprüfung veranlasste vertiefte Überprüfung der Bazonengrüsse wurde eine Auslegeordnung vorgenommen. Dabei wird ein Teil dieser erwähnten Flächen nicht mehr der Bauzone zugeordnet (vgl. Auslegeordnung).	Der Eingabe wird entsprochen .
10	Andreas Hofmänner Wilifeld 50 5708 Birrwil	Die Parzelle Nr. 371 im Willifeld, ex. Otto Walther, nun Erbegemeinschaft Walther, ist ganz oder teilweise auszuzonen. Begründung: Die Parzelle befindet sich an sensibler Stelle, direkt angrenzend an die Uferschutzzone Hallwilersee. Die Bewohner des Willifeld-Quartiers halten die geplante Arealüberbauung der Parzelle für masslos überrissen und überdimensioniert und wollen diese verhindern.	Gemäss Stellungnahme des Kantons werden Auszonungen gefordert, aber nicht für diese Parzelle. Der Kanton hat seine Beurteilung im und Zustimmung zum Bauprojekt- Rahmen des Baubewilligungsverfahren bereits abgegeben. Da die Parzelle Nr. 371 bereits erschlossen und bebaut ist, wäre eine Auszonung entschädigungspflichtig. Gestalterische Aspekte und Ortsbildfragen das Bauprojekt betreffend müssen im Baubewilligungsverfahren beurteilt und behandelt werden. Die Nutzungsplanungskommission hat sich bereits im Rahmen der Entwurfsarbeiten mit dieser Frage beschäftigt und ist zum Schluss gekommen, die Fläche in der Bauzone zu behandeln. Bei der erneuten Überprüfung und Behandlung der Eingabe ist sie zum selben Schluss gekommen.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

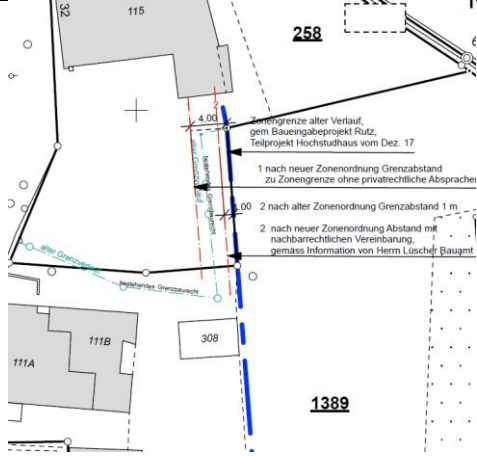
Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
11	Martin Rutz AG Aaraustr. 27 5102 Rupperswil	Die Bauzonengrenze in der Parzelle Nr. 1368 soll nicht auf die Parzellengrenze zu Parzelle Nr. 258 verschoben werden (Änderungsplan Litera p)- Zudem ist der 1 m Abstand zum Kulturlandplan beizubehalten. Begründung: -Es ist beabsichtigt mit der Nachbarnparzelle einen Landabtausch vorzunehmen und die Parzellengrenzen anzupassen. Ein Teil des Baueingabeprojekts liegt im zur Auszonung vorgesehenen Bereich. -Nach der neuen BNO muss beim Abtausch des Landes für einen späteren Bau Kessler und auch Rutz einen Abstand von 4m zur Landwirtschaftszone haben. Es soll wie bisher auf einen Meter daran gebaut werden können. Auch andere Bauten würden widerrechtlich.	Skizzen des geplanten Projekts und des Landabtauschs wurden beigelegt. Die Anpassung der Parzellengrenze des Landabtauschs ist mit der Auszonung abzustimmen. Die neuen Parzellengrenzen kommen auf die Bauzonengrenze zu liegen. Abklärungen beim Kanton BVU und ARE haben ergeben: 29 BauV kommt, da subsidiär, nur zur Anwendung wenn die Gemeinde nichts regelt. Die Gemeinde ist daher frei, auch einen kleineren Abstand oder sogar keinen festzulegen. Sie muss dies aber ausdrücklich und klar regeln (bspw. »es ist kein Abstand einzuhalten«). Soll der Abstand durch Dienstbarkeitsverträge herabgesetzt werden können, hat sie dies auch in der BNO so zu regeln. Will sie die Kompetenz dem Gemeinderat überlassen hat sie dies ebenfalls klar zu regeln (in welchem Rahmen kann der GR den Abstand festlegen, was sind die Kriterien für die konkrete Festlegung; die Norm hat in diesem Fall einer Delegationsnorm zu entsprechen, da gemäss § 29 die Regelung in der BNO und durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen hat). Es wird vom Kanton empfohlen, dass die Gemeinde unbedingt einen Abstand regeln sollte. Kein Abstand ist nicht sinnvoll: Der Grundeigentümer darf in der Landwirtschaftszone nicht einmal einen Gartenweg erstellen, kann also	 Der Eingabe wird entsprochen. Die Bauzonengrenze muss entsprechend des neuen Parzellenverlaufs nicht mehr angepasst werden. Auf die Arrondierung (Auszonung) kann verzichtet werden. (s. E. Kessler-Müller) § 34 abs. 1 lautet neu <i>Abstand gegenüber dem Kulturland</i> ¹ Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude ein Abstand von 4.0 m einzuhalten. Ist keine Parzellengrenze vorhanden beträgt der Abstand gegenüber Kulturland 1.0 m.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
			nicht trockenen Fusses um sein Haus laufen. Bemerkung Planer: Dieser Umstand wurde bei der letzten BNO-Revision entsprechend berücksichtigt und 1 m festgelegt. Dieser durfte aber nicht mehr unterschritten werden. Dem Begehren kann entsprochen und wieder 1 m Abstand zum Kulturland eingeführt werden, dort wo keine Parzellengrenze besteht.	
24.2	Eveline Kessler-Müller Zopfstrasse 32 5708 Birrwil	2. Der Streifen Bauland der Pazelle Nr. 1389 (gemeint ist vermutlich Parzelle Nr. 1368) östlich der Parzelle Nr. 258 ist in der Bauzone zu belassen. Begründung: Da ich auf meiner Parzelle Nr. 258 entlang der gemeinsamen Parzellengrenze zu Parzelle Nr. 1389 (gemeint ist vermutlich Parzelle Nr. 1368) ein Grenzbaurecht besitze, muss der Baulandstreifen der Parzelle Nr. 1389 (gemeint ist vermutlich Parzelle Nr. 1368) beibehalten werden, da sonst ein Meter Grenzabstand zur neuen Kulturlandgrenze eingehalten werden muss. Durch die Auszonung würde mein Grenzbaurecht gegenstandslos.	Zwischen den Parzellen Nr. 1368 und Nr. 258 ist ein Landabtausch projektiert. So dass die Parzellengrenzen auf die bestehende Bauzonengrenze zu liegen kommt.	Der Eingabe wird entsprochen. Die Bauzonengrenze muss entsprechend des neuen Parzellenverlaufs nicht mehr angepasst werden. Auf die Arrondierung (Auszonung) kann verzichtet werden. (s. M.Rutz)

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
15.5	Beat Gloor Wilifeld 19 5708 Birrwil	Auf die Auszonung auf die Parzellengrenze der Parzelle Nr. 52 (Litera r Änderungsplan) Hübelreben sei zu verzichten oder eine Entschädigung von mindestens Fr. 313.-/m² zu entrichten. (Steuerwert Bauland Fr. 318.- / m² abzüglich Landwirtschaftslandpreis Fr. 5.-/m²). Begründung: Der Reststreifen des Baulandes in der Hübelreben kann zu verschiedenen bebauten Parzellen geschlagen werden, für höhere Ausnutzung. Zudem wurde für jeden Quadratmeter Erschliessungsbeiträge geleistet inklusive Strasse und Zivilschutzabgaben.	Abklären bzw. nachweisen lassen, wie viel Erschliessungskosten bezahlt wurden. Die Parzelle ist für sich alleine nicht überbaubar. Eine Möglichkeit wäre auch Parzellenverlauf zu ändern und das im Bauland befindliche Stück der Parzelle Nr. 52 den Parzellen Nr. 1675 und Nr. 1768 zuzuschlagen. Die Bauzonengrösse wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung parzellenweise überprüft. Dabei wurde über die vorliegende Auszonung nochmals beurteilt. Im Rahmen der Auslegeordnugn kamm man zum Schluss, die Fläche in der Bauzone zu belassen.	Der Eingabe wird entsprochen .
23	Max Gloor Häusergasse 86 5708 Birrwil	Auf die Auszonung des Streifens in Parzelle Nr. 52 soll verzichtet werden. Andernfalls ist der Minderwert auf den Parzellen Nr. 52 und Nr. 1768 zu entschädigen. Begründung: Diese Fläche gilt als erschlossenes Bauland. „Erschliessungskosten wurden von mir bezahlt.“ Da in der nördlichen Parzelle Nr. 19 in ca. 1 m Abstand vom Grenzverlauf der eingedolte Bach verläuft, wird die Parzelle Nr. 1768 durch den Bachabstand belastet. Die Realisierung eines Doppeleinfamilienhauses würde verunmöglichlicht.	Abklären bzw. nachweisen lassen, wie viel Erschliessungskosten bezahlt wurden. Die Parzelle ist für sich alleine nicht überbaubar. Eine Möglichkeit wäre auch Parzellenverlauf zu ändern und das im Bauland befindliche Stück der Parzelle Nr. 52 den Parzellen Nr. 1675 und Nr. 1768 zuzuschlagen. Die Bauzonengrösse wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung parzellenweise überprüft. Dabei wurde über die vorliegende Auszonung nochmals beurteilt. Im Rahmen der Auslegeordnugn kamm man zum Schluss, die Fläche in der Bauzone zu belassen.	Der Eingabe wird entsprochen

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
16.7	Landwirtschaftskommission Birrwil	Die Auszonung im Hirz / Gräfli sollte unter Berücksichtigung einer allfälligen nördlichen Erschliessung der Parzelle Nr. 1534 überprüft werden.	Der nördliche Teil der Parzelle ist noch unbebaut. Würde dieser Teil der Parzelle noch überbaut, müsste die Zufahrt auf derselben Parzelle Nr. 1534 erfolgen, was technisch möglich ist. Eine nördliche Zufahrt müsste die über die Parzellen Nr. 1606 (Gemeinde) und 1479 (Privat), sowie die 1728 (neu Landwirtschaftszone) erfolgen. Diese Zufahrt würde sehr steil und tangiert eine Fusswegverbindung, ist technisch sehr anspruchsvoll und erfordert zudem die Zustimmung der privaten Grundeigentümer. Aufgrund der Überprüfung zeigte sich, dass eine Erschliessung von Norden her nicht zweckmässig ist.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
7.5	Landschaftsschutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurerstrasse 159 8057 Zürich	Vollständige Auszonung des bisherigen Baugebietes „Neumatt/Unterfeld“. Begründung: Erhaltung bisheriges Landschaftsbild, Verhinderung Zersiedelung	Die Bauzonengrösse wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung vertiefter und parzellenweise überprüft. Dabei wurde das Gebiet Neumatt/Unterfeld nicht mehr der Bauzone zugewiesen (Landwirtschaftszone und Übergangszone § 170 BauG).	Der Eingabe wird entsprochen .
18	Stefan Härri Dorf 17 5708 Birrwil	Das Baugebiet ist um die Gebiete „Neumatt West“ und „Neumatt Ost“ zu verkleinern. Begründung: Die grossen Baugebiete mit Gestaltungsplanpflicht lassen sich nur durch institutionelle	Die Bauzonengrösse wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung vertiefter und parzellenweise überprüft. Dabei wurde das Gebiet Neumatt/Unterfeld nicht mehr der Bauzone zugewiesen (Landwirtschaftszone und Über-	Der Eingabe wird entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		Investoren bebauen. Es entsteht keine regionale Wertschöpfung. Es werden nur teure und kleine Wohnungen gebaut. Dies führt dazu, dass kinderlose und Senioren zuziehen.	gangszone § 170 BauG)..	
20.1	Hans-Martin Hofmann Philipp Kästli M. Sarjeant D. Sarjeant S. Härri	Auszonung des Gebiets Neumatt Begründung: Die Einwohnerkapazität beträgt 2050 Personen und nicht wie aufgrund der fehlerhaften Kapazitätsberechnung im Planungsbericht. Ein neues Quartier in der Neumatt ist landschaftlich exponiert und trägt nicht zu einem kompakten Siedlungsgebiet bei, sondern eher zu einem kaum noch unterbrochenen Siedlungsgürtel rund um den See. Das Gebiet ist weit vom Dorfzentrum und vom Bahnhof weg und kann auf keine bestehende Infrastruktur zurückgreifen. Aufgrund von Erschliessungs- und Gestaltungsplanpflicht würden hier nicht Birrwiler für ihren Eigenbedarf im Rahmen eines organischen Wachstums bauen, sondern externe Investoren mit Gewinnmaximierungs-Absichten. Dass die dabei entstehenden teuren Wohnungen am tatsächlichen Bedarf vorbei gehen können, kann man schon an den jüngsten Grossüberbauung sehen: trotz reger Bautätigkeit in den letzten Jahren war die Bevölkerungszahl 2017 wieder rückläufig.	Die Bauzonengrösse wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung vertiefter und parzellenweise überprüft. Dabei wurde das Gebiet Neumatt/Unterfeld nicht mehr der Bauzone zugewiesen (Landwirtschaftszone und Übergangszone gemäss § 170 BauG).	Der Eingabe wird entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
28.3	LLS	Da es in Birrwil noch viele Gebiete für Einfamilienhäuser mit Baulücken gibt, empfehlen wir zu prüfen, ob der noch unerschlossene Teil des Gebietes Neumatt Ost ausbezont werden könnte. Dies würde den Druck erhöhen, zuerst die Baulücken im Gebiet Neumatt und generell in Birrwil zu füllen. Die Gemeinde, die ja die Erschliessungspflicht hat, müsste keine neue Strasse planen. Die Bauzonenbilanz würde dem zulässigen Bedarf gemäss Raumplanungsgesetz besser entsprechen.	Die Bauzonengrösse wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung vertiefter und parzellenweise überprüft. Dabei wurde das Gebiet Neumatt/Unterfeld nicht mehr der Bauzone zugewiesen (Landwirtschaftszone und Übergangszone § 170 BauG).	Der Eingabe wird entsprochen .
19.1	Max Steiner Kosakenweg 4 8052 Zürich	Die Auszonung der Parzelle 1397 soll nicht vorgenommen werden. Begründung: Das von der Auszonung betroffene Teilgrundstück ist für eine Überbauung in mehrfacher Hinsicht sehr gut gelegen und sollte in der Entwicklungsstrategie der Gemeinde zwingend Berücksichtigung finden. Die Parzelle befindet sich inmitten des überbauten Gebiets. Die Hanglage eignet sich besser für Wohnbauten als für Landwirtschaft. Die Parzelle ist gemäss GEP mit Abwasseranschlüssen erschlossen. Ein Wegrecht zugunsten der Parzelle 1397 ist vorhanden.	Die Villa Buhofer ist durch die Auszonung und den Park klar vom Dorfteil Wilhofstrasse abgetrennt. Der unbebaute Hügelteil bildet einen markanten Dorfeingang und ist landschaftlich sehr exponiert. Das Gebiet ist nicht baureif. Die angeführten Wegrechte sind für die genügende Erschliessung nicht ausreichend.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
25	Familie Gloor Bergstrasse 17 5708 Birrwil Alexander Gloor Peter Leutwiler Andrea Stöckli Adrian Gloor Christof Gloor Martin Gloor Suzanne Gloor Beatrix Leutwiler	Die Bauzone im Sandacher ist so beizubehalten wie sie seit Jahren besteht. Das Teilstück der Parzelle 1678 ist nicht auszuzonen. Begründung: Dieses Stück Bauzone ist sehr wertvoll für ein zukünftiges (im Ansatz bereits geplantes) Bauprojekt von Alexander und Adrian Gloor. Die Parzelle Nr. 1678 gehört der Erbgemeinschaft leutwiler (Chruter's). Die Parzelle soll an Adrian und/oder Alexander Gloor verkauft (die mündliche Abmachung zum Verkauf wurde bereits gemacht.)	Die Auszonung des Teilsstücks der Parzelle Nr. 1678 folgte einer Bodenbedeckungslinie. Aufgrund der notwendigen Erschliessungsflächen (Böschung) wird der Spickel benötigt. Die Auszonung verhindert ein zukünftiges und konkret vorhandenes Bauprojekt. Die vorgesehene Parzellierung sowie das Bauvorhaben wurden mit den Betroffenen zu klären. Die Bauzonengrösse wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung vertiefter und parzellenweise überprüft. Dabei wurde das Gebiet der Einwender wieder der Bauzone zugewiesen.	Der Eingabe wird entsprochen .
1.5 Einzonungen				
12	Heinz Peter Furter-Krebs Wilhofstr. 5 5708 Birrwil	Die Parzelle Nr. 515 liegt teilweise in der Landwirtschafts- und Hallwilerseeschutzzone. Könnte das Grundstück geteilt werden, so dass das Wohnhaus auf einer eigenen Parzelle steht? Kann das Wohnhaus in die Bauzone eingeschlossen werden?	Die Abparzellierung müsste in einem anderen Verfahren vorgenommen werden. Die angesprochene Hausecke liegt im –Gebiet des Hallwilerseeschutzdekrets. Eine Verschiebung der Bauzonengrenze in diesem Bereich dürfte schwierig werden. Allenfalls wäre ein flächengleicher Abtausch Bauzone/HSD möglich. Die Anpassung des HSD erfordert ein separates Verfahren, und ist vom Grossrat zu genehmigen. Abklärungen mit dem Kanton ergaben, dass es sehr schwierig ist eine Verschiebung der Bauzonengrenze zulasten des Hallwilerseeschutzdekrets vorzunehmen. Aus diesem Grund soll keine Veränderung vorgenommen werden.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
24.1	Eveline Kessler-Müller Zopfstrasse 32 5708 Birrwil	1. Das Gebäude Nr. 115 auf Parzelle Nr. 258 ist vollständig der Bauzone zuzuweisen plus ein 1 m breiter Streifen gegen Osten. Begründung: Nur in der Bauzone ist das Gebäude rechtmässig und nicht auf die Besitzstandsgarantie (§ 68 BauG) angewiesen. Früher verlief die Bauzonengrenze 4 m östlich des Gebäudes. Da gegenüber dem Kulturland ein Grenzabstand von 1 m gilt, ist östlich des Gebäudes Nr. 115 ein Streifen von 1 m Breite der Bauzone zuzuweisen. Damit werden Recht und Wirklichkeit in Einklang gebracht.	Dies ist in der Vorlage bereits so umgesetzt.	Der Eingabe wird entsprochen. § 34 abs. 1 lautet neu <i>Abstand gegenüber dem Kulturland</i> ¹ <i>Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude ein Abstand von 4.0 m einzuhalten. Ist keine Parzellen-grenze vorhanden beträgt der Abstand gegenüber Kulturland 1.0 m.</i>
1.6 Umzonungen				
7.8	Landschaftsschutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurerstrasse 159 8057 Zürich	Umzonung bisheriges Baugebiet im Dorfteil Ländern zu Dorfzone. Begründung: Erhaltung Charakter der bisherigen Bebauung dieses alten Dorfteils	Das Ortsbild in den Ländern ist bereits durch den Ortsbildschutzperimeter geschützt. Es sind nur noch sehr wenig historische Bauten vorhanden. Diese wurden von der kantonalen Denkmalpflege als nicht schützenswert beurteilt. Aufgrund der nochmaligen Überprüfung kam man zum Schluss keine Änderung vorzunehmen.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
15.6	Beat Gloor Wilifeld 19 5708 Birrwil	Die Bachtale von der Zone OeBA in eine Grünzone umzuwandeln, mit Ausnahme einer Parkplatztiefe der Rankstrasse entlang.	Die Restflächen ausserhalb der Gewässer-raumzone genügen für die Errichtung von Hochbauten. In Rücksprache mit der Gemeinde wird die Zone OeBa an dieser Stelle hat, zugunsten einer Grünzone reduziert.	Der Eingabe wird entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
16.3	Landwirtschaftskommission Birrwil	Das Gebiet Bachtalen (ehemalige Abfalldeponie) ist seit Jahren begrünt und sollte bis 6 Meter an die Rankstrasse in eine Grünzone umgewandelt werden.	In Rücksprache mit der Gemeinde wird die Zone OeBa an dieser Stelle hat, zugunsten einer Grünzone reduziert.	Der Eingabe wird entsprochen .
1.7 Erschliessung				
28.4	LLS	Um die Entwicklung nach innen zu stärken, empfehlen wir, ein Erschliessungsprogramm zu erstellen nach dem Prinzip „von innen nach aussen“.	<i>Aufgrund der Bereinigung der Bauzonengrösse wird das Erschliessungsprogramm angepasst bzw. neu definiert.</i>	Der Eingabe wird entsprochen .
2. Kulturland (Kulturlandplan und BNO)				
2.1 Diverse Anliegen				
7.11	Landschaftsschutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Win- terthurerstrasse 159 8057 Zürich	Ergänzung BNO § 24 Abs. 1 (Natur- objekte): Deren Zustand wird im Auftrag der Gemeinde periodisch fachkundig kontrolliert. Begründung: Ohne geeignete Kon- trolle wird Schutz nicht gewährleis- tet	Die Gemeinde verfügt über eine Natur- und Landschaftsschutzkommission, welche die In- teressen des Naturschutzes aktiv wahrnimmt. Ein Controlling wäre eine Überinstrumentalisie- rung.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
15.3	Beat Gloor Wilifeld 19 5708 Birrwil	Die Grenzabstände für Landwirt- schaftliche Bauten und Anlagen sind auf 2 m zu senken und die halbe Gebäudehöhe ganz zu strei- chen.	Der Kanton hat in seiner Stellungnahme eine max. Festlegung von 8 m abgelehnt. <i>Mit den kantonalen Fachstellen konnte diese Differenz anlässlich der Besprechung vom März 2019 bereinigt werden.</i>	Der Eingabe wurde sinngemäss ent- sprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		Bei den engen und kleinparzellierten Verhältnissen ist die vorgeschlagene Bestimmung nicht verhältnismässig. Zum Beispiel ein Silo 18 m hoch braucht auf beide Seiten 8 m Grenzabstand.	² Für Wohngebäude sind zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Wohn- und Nebengebäude gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Fassadenhöhe, mindestens aber 4 m und maximal 6 m. Für Klein- und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m.	
16.1	Landwirtschaftskommission Birrwil	§ 17 BNO: Der maximale Grenzabstand für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken in der Landwirtschaftszone soll auf maximal 6 m reduziert werden. Ergänzung: In gegenseitigem Einverständnis unter den Grundstücksbesitzern sollen die Grenzabstände unterschritten werden können. (Näherbaurecht)	Mit den kantonalen Fachstellen konnte diese Differenz anlässlich der Besprechung vom März 2019 bereinigt werden. ² Für Wohngebäude sind zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Wohn- und Nebengebäude gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Fassadenhöhe, mindestens aber 4 m und maximal 6 m. Für Klein- und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m.	Der Eingabe wurde sinngemäss entsprochen .
16.6	Landwirtschaftskommission Birrwil	Die landwirtschaftliche Spezialzone soll geprüft werden. Begründung: Aufgrund des hohen Grünlandanteils in Birrwil ist eine	Die Speziallandwirtschaftszone dient der bodenabhängigen und der bodenunabhängigen bzw. einer über die innere Aufstockung hinausgehenden Produktion landwirtschaftlicher	Der Eingabe wird sinngemäss entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		Landwirtschaft ohne Tierhaltung nicht realistisch, da die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe rückläufig ist. Der Druck, auf den verbleibenden Betrieben, mehr Tiere halten zu können ist die logische Folge davon. Im Zusammenhang mit der laufenden Nutzungsplanungsrevision soll durch den Gemeinderat die Ausscheidung einer landwirtschaftlichen Spezialzone geprüft werden.	oder gartenbaulicher Erzeugnisse. Der Gemeinde sind keine konkreten Ausbauprojekte und Absichten bekannt. Es ist nicht möglich eine Speziallandwirtschaftszone auf Vorrat auszuschneiden. Eine Speziallandwirtschaftszone erfordert konkrete Standorte. Es kann ein Vorranggebiet ausgeschieden werden, wie bei den Siedlungseiern. Mit dem Kanton wurde vereinbart, die Siedlungseier als Informationsinhalt im Plan darzustellen. Dasselbe kann man mit den landw. Spezialzonen machen. Es werden jedoch auch dafür entsprechende Abklärungen und Nachweise erforderlich, die die Landwirte liefern müssen.	
7.12	Landschaftsschutzverband Hallwilersee Arno Stöckli Winterthurerstrasse 159 8057 Zürich	Festlegung eines minimalen Bestandesschutzes für Hochstamm-Obstbäume in der BNO. Begründung: Förderprogramm allein genügt nicht	In BNO § 24 Abs. 4 ist bereits geregelt, dass abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-bäumen zu ersetzen sind. Grössflächiges Fällen ist nur bei Ersatzpflanzungen zulässig. Die Kommission will keine Anpassung in der BNO vornehmen. Sie bestätigt damit ihre Haltung, dass die Erhaltung und Förderung der Hochstammobstbäume mittels Beiträge in Verbindung mit einem Förderprogramm (Reglement) erfolgen soll und nicht über eine Festlegung von Zonen.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
28.7	LLS	Dass die Hochstammgärten im Plan aber nicht als Schutzobjekte bezeichnet sind, sondern lediglich	Die Kommission empfiehlt keine Anpassung in der BNO und im Zonenplan vornehmen. Sie bestätigt damit ihre Haltung, dass die Erhal-	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		als Orientierungsinhalt aufgenommen wurde, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und auch nicht stimmig mit der BNO.	tung und Förderung der Hochstammbäume mittels Beiträge in Verbindung mit einem Förderprogramm (Reglement) erfolgen soll und nicht über eine Festlegung von Zonen. Ein solches Relement liegt im Entwurf vor und wird der Vorlage als Informationsinhalt beigelegt.	
2	Alexander Pirchl Seestrasse 18 5708 Birrwil	BNO § 24 Abs. 4 soll wie folgt ergänzt werden: ... gefördert, wenn nachweislich pro 10 Hochstammbäume ein für die Bestäubung der Blütenstände genügend grosser Nistplatz für Wildbienen (Wildbienenhotel) vorhanden ist. Die Nistplätze sind so zu platzieren, dass eine Bestäubung der Blütenstände durch die Wildbienen ermöglicht wird. Die Grösse und Platzierung werden im genannten Reglement definiert. Begründung: Im Sinne der Nachhaltigkeit soll nicht bloss Standortförderung für Hochstammbäume betrieben werden, sondern auch die Ernteerträge und die Landschaftsqualität in Bezug auf die Wiesen- und Wildblumenvielfalt durch die Ansiedlung von Wildbienen gefördert werden.	Die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion wurde als Zielvorstellung für die Nutzungsplanungsrevision definiert. Dieses Anliegen ist jedoch nicht in der BNO zu regeln.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
16.2	Landwirtschaftskommission Birrwil	§ 23 BNO folgender Satz ist zu streichen: Für das grossflächige Fällen von Hochstammbäumen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. In der Bewilligung ist die Ersatzpflanzung zu regeln. Begründung: Dieser Passus steht in direktem Zusammenhang mit einem allfälligen kommunalen Förderungsprogramm von Hochstammbäumen. Rechte und Pflichten sollen in einem entsprechenden Reglement geregelt werden.	Im Reglement soll die finanzielle Förderung der Hochstammbäume geregelt werden. In der BNO soll der Schutz des Bestandes gesichert werden. In der Kommission wurde dies bereits einmal eingehend diskutiert. Der Kanton sowie LLS und LSVH fordern sogar stärkere Schutzbestimmungen. Die Streichung dieses Passus schwächt die Zielsetzung der Förderung der Hochstammbäume. Die Bestimmungen gelten heute schon. Die Bestimmungen sollen nicht geändert werden, da minimale Grundsätze in der BNO festgehalten werden sollten.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
15.2	Beat Gloor Wilifeld 19 5708 Birrwil	Die Obstwiesen sind aus dem Plan zu entfernen. Begründung: Die eingetragenen Obstwiesen auf dem Plan sind rudimentär und dienen nur der Orientierung.	Die Hochstammgärten in Birrwil sind ein wichtiger Teil des Ortsbildes und werden von der Bevölkerung geschätzt. Die Hochstammgärten wurden im Rahmen des Landschaftsinventars erhoben und werden als Orientierungsinhalt im Kulturlandplan dargestellt. Die Regelung zur Förderung der Hochstammbäume erfolgt über die § 25 und § 61 BNO. Kanton sowie LLS und LSVH sogar stärkere Schutzbestimmungen. Der Orientierungsinhalt weist auf die heutigen Bestände hin gemäss Inventar. Auf eine Festlegung von Hochstammbäumen hat die Kommission nach eingehender Diskussion verzichtet. Der Orientierungsinhalt dient als Veranschaulichung des Inventars und sollten beibehalten werden.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
14	Max und Renate Härri Bergstr. 6 5708 Birrwil	Der Orientierungsinhalt Hochstammgarten sei auf unserer gesamten Betriebsfläche (Eigen- und Pachtland) zu streichen. Begründung: Unser Betrieb muss als Weidebetrieb geführt werden (Aufgabe des Labels in Mutterkuhhaltung, durch Mutterkuh Schweiz). Daher verunmöglicht ein möglicherweise aus diesem Plan entstehende Zwang zum Erhalt oder gar zur Ausdehnung, Neupflanzung eines Hochstammgartens mit all seinen möglichen Auflagen eine wirtschaftliche, rationelle Weidewirtschaft. Dies würde für unseren Betrieb in seiner heutigen Form das Aus bedeuten.	Es wurde bei Victor Condrau abgeklärt inwiefern ein Hochstammgarten die Weidehaltung von Mutterkühen einschränkt. Ein Hochstammobstgarten kann einen Weidebetrieb bzw., eine Mutterkuhhaltung nicht verhindern. Im Gegenteil: die Bäume sind willkommene Schattenspenden und verbessern das Tierwohl! Bei Beweidungen ist auf einen angemessenen Baumschutz zu achten. Die Bäume stehen ja jetzt schon und verhindern eine Beweidung nicht. Der befürchtete Zwang besteht nicht.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
21	Martin Gloor Bergstrasse 17 5708 Birrwil	Der Orientierungsinhalt Hochstammgarten sei auf unserer gesamten Betriebsfläche (Eigen- und Pachtland) zu streichen. Begründung: Unser Betrieb wird als Ackerbaubetrieb mit Sömmerungstieren geführt. Daher verunmöglicht ein, aus diesem Plan entstehender Zwang zum Erhalt oder gar zur Ausdehnung, Neupflanzung eines Hochstammgartens mit all seinen möglichen Auflagen eine wirtschaftliche, rationelle Bewirtschaftung. Diese Auflagen würden für unseren Betrieb das Aus bedeuten.	Die Eintragung der Hochstammgärten im Orientierungsinhalt hat keine Rechtswirkung und ist eine reine Bestandesaufnahme. BNO § 25 Abs. 4 bestimmt, dass der Bestand zu erhalten ist und abgehende Bäume zu ersetzen sind. Für das grossflächige Fällen ist eine Bewilligung des Gemeinderats erforderlich. Diese Bestimmung war bereits Teil der BNO von 1999 und bringt keine Verschärfung. § 25 Abs. 4 regelt zusätzlich, dass die Gemeinde direktzahlungsberechtigte Hochstammbäume mit einem im zugehörigen Reg-	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
			lement festgesetzten Betrag fördert. Es wurde bei Victor Condrau abgeklärt inwiefern ein Hochstammgarten die Weidehaltung von Mutterkühen einschränkt. Ein Hochstammobstgarten kann einen Weidebetrieb bzw., eine Mutterkuhhaltung nicht verhindern. Im Gegenteil: die Bäume sind willkommene Schattenspenden und verbessern das Tierwohl! Bei Beweidungen ist auf einen angemessenen Baumschutz zu achten. Die Bäume stehen ja jetzt schon und verhindern eine Beweidung nicht. Der befürchtete Zwang besteht nicht.	
8	Stefan Härri Dorf 17 5708 Birrwil	Korrektur folgender Punkte: - Feuchtwiese FW 1167 ist nicht korrekt eingezeichnet - Hecke H 1163 existiert nicht wie eingezeichnet als durchgehende Hecke, auch das offene Fliessgewässer in diesem Bereich ist zwischen den beiden Weihern Te 1164 und Te 1166 nicht offen geführt sondern eingedohlt. - Hecke H 1169 befindet sich nicht wie eingezeichnet östlich des Wilibach sondern westlich davon. - Extensive Wiese Ew 1177 ist auf der Parzelle 433 vom Bestand her keine extensive Wiese. Falls im Zuge der Gesamtrevision Flächen	Die angesprochenen Objekte wurden gemäss dem Natur- und Landschaftsinventar übernommen. Dieses wurde im 2. Halbjahr 2017 erstellt und ist aktuell. Die gewünschten Korrekturen und Anregungen wurden durch Victor Condrau überprüft. Die Objekte konnten anlässlich einer Besprechung zwischen V. Condrau mit Stefan Härri geklärt werden. H1169 wurde im Inventarplan korrigiert auf andere Bachseite genommen, und im Bauzonen- und Kulturlandplan angepasst. Ew 1177 und die Abgrenzung FW 1167 konnte ebenfalls geklärt und im Plan bereinigt werden.	Der Eingabe wird entsprochen.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		mit extensiven Wiesen ausgewiesen werden müssen kann ich Hand bieten mit Flächen, welche die Qualität einer Magerwiese aufweisen, aber auf der Parzelle 433 werde ich keine Einschränkungen der Nutzung akzeptieren.		
9	Gemeinderat 5708 Birrwil	Das ausgeschiedene Naturschutzobjekt Nr. 1091 „Dorflinde“ sei aus dem vorgesehenen Schutz zu entlassen. Begründung: - Die besagte Linde befindet sich über dem Dorfbach. Eine Unterschutzstellung erschwert respektive behindert allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an der Eindolung. Mehrkosten sind zu erwarten. - Die Sicht- und Platzverhältnisse im Kreuzungsbereich werden durch den Baum bereits heute stark eingeschränkt. Die Pflicht zum Erhalt des Baumes würde eine allfällige Umgestaltung der besagten Fläche verhindern. - Weiter zu erwähnen ist der nicht unerhebliche Schattenwurf gegenüber dem Alten Schulhaus (Schutzobjekt). Es ist bekannt, dass dauerhafter Schattenwurf der Gebäudesubstanz schadet.	Die Sichtzone Einfahrt Zopf in Dorf ist offenbar durch die Linde leicht eingeschränkt. Der Baum prägt aber auch das Dorfzentrum bzw. die Strassenraumgestaltung. Grundsätzlich sollte das Schutzobjekt nicht aus dem Plan gestrichen werden. Wird im Rahmen von Sanierungsarbeiten eine Ersatzpflanzung erforderlich ist dies möglich. Im Rahmen der Umgestaltung der Gemeindewiese kann eine Ersatzpflanzung vorgesehen werden. Dies kann so in der BNO festgehalten werden. Ergänzung der Festlegung als Schutzobjekt mit Fussnote, dass bei einer Zentrumsgestaltung, einer Bachsanierung udgl. eine Entfernung notwendig ist, eine Ersatzpflanzung an einer geeigneten anderen Stelle möglich ist	Der Eingabe wird nicht entsprochen . Hingegen wird eine Fussnote angebracht in der BNO:

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
16.4	Landwirtschaftskommission Birrwil	Die Hecke oberhalb der Pfarrscheune ist nur ab Mitte Scheune (Parzelle 341) bis zur nördlich gelegenen Parzelle 340 als Hecke definiert.	Das angesprochene Objekt wurde gemäss dem Natur- und Landschaftsinventar übernommen. Dieses wurde im 2. Halbjahr 2017 erstellt und ist grundsätzlich aktuell. Es handelt sich um Objekt H1104 handelt. In der Hecke hat es auch Kirschlorbeer drin. Das Schutzobjekt soll verkleinert werden soll, da es im fraglichen Abschnitt auch Kirschlorbeer drin hat und die Landwirtschaftszone auch nur bis Mitte Scheune geht. Der Abschnitt (mit Kirschlorbeer) in der Bauzone gehört zur Umgebungsbepflanzung.	Der Eingabe wird entsprochen .
17	Häfeli Ernst Mitteldorfstrasse 4 5704 Egliswil	Das Naturobjekt HF 1025 Nussbaum Riedermatt auf Parzelle Nr. 956 soll gestrichen werden. Begründung: Ich bin nicht gewillt dieses Objekt im Extremfall (Blitzschlag oder andere Natureinflüsse) zu unterhalten oder zu ersetzen und damit für unabsehbare Kosten aufzukommen.	Beim Naturobjekt HF 1025 handelt es sich um einen Einzelbaum gemäss § 23 BNO. Einzelbäume sind auf eine lange Lebensdauer zu pflegen. Bei dem Nussbaum handelt es sich um einen freistehenden Baum. Freistehende Bäume müssen bei natürlichem Abgang ersetzt werden. Tritt ein vom Mitwirkenden erwähnter Extremfall auf, ist das Objekt zu ersetzen. Von unabsehbaren Kosten ist nicht auszugehen. Das gewünschte Begehren wurde nochmals durch Victor Condrau überprüft. An dieser Lage, frei im Feld wird auch niemand bzw. ein Gebäude gefährdet. Das Objekt soll nicht gestrichen werden.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
28.6	LLS	Wir regen an, die Landschaftskammer Altmoos mit einer Landschaftsschutzzone zu überlagern,	Die Landschaftsschutzzone wird gemäss kantonomer Vorprüfung flächengleich übernommen. Die möglichen Aussiedlungsstandorte werden	Der Eingabe wurde schon Rechnung getragen.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		da es sich um eine im Richtplan bezeichnete Landschaft von kantonaler Bedeutung handelt und gemäss der im Planungsbericht enthaltenen Beurteilung weniger in Frage kommt, als das Gebiet Hansene.	orientierend im Kulturlandplan dargestellt. Dem Punkt wurde schon Rechnung getragen, in dem man die Landschaftsschutzzone im kommunalen Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt hat, inkl. Konkretisierung gemäss Richtplan. Im Hallwilerseeschutzdekret hat man jedoch auf eine Festlegung einer Landschaftsschutzzone verzichtet.	
3. Verkehr				
3.1 Diverse Anliegen				
13.1	Matthias Härri Wilifeld 49 5708 Birrwil	Im Dorfzentrum, d.h. im Dreieck Gemeindehaus-Altes Schulhaus-Trunhalle, soll eine „Begegnungszone“ geschaffen werden. Begründung: Das Dorfzentrum wird stark von Kindern zu Fuss frequentiert. Fahrtgeschwindigkeit 20 km / h und konsequenter Rechtsvortritt führt zu einer höheren Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer.	Da es sich beim Strassenabschnitt Dorf um eine Kantonsstrasse handelt, kann die Gemeinde nur durch einen Antrag beim Kanton eine entsprechende Temporeduktion erreichen. Leider bietet der Kanton betreffend Temporeduktionen auf Kantonsstrassen wenig Hand. Das Dorfzentrum wurde im revidierten Bauzonen- und Kulturlandplan mit der Signatur Zentrumsgestaltung Dorfkern. Der § 23 BNO bildet die Rahmenbedingungen zur Gestaltung des Dorfkerns. Massnahmen zur Temporeduktion können nicht im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung getroffen werden.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
13.2	Matthias Härri Wilifeld 49	Es soll eine vernünftige Velowegverbindung Richtung Boniswil-Lenzburg angestrebt werden.	Bei der Velowegverbindung Boniswil-Lenzburg handelt es sich um eine kantonale Radroute (R550). Das Thema kann nicht im Rahmen der	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
	5708 Birrwil	Begründung: Die Velowegverbindung Richtung Norden ist sehr unbefriedigend. Die Seetalstrasse weist eingeschränkte Platzverhältnisse und jährlich zunehmenden Verkehr auf.	Gesamtrevision Nutzungsplanung behandelt werden.	
13.3	Matthias Härri Wilifeld 49 5708 Birrwil	Es soll auf der Hauptstrasse wenn möglich auf der gesamten Länge in Birrwil, aber zwingend ab dem Ausserortsbereich (80 km / h) Richtung Norden (nördlich Haus „Goldfuss“), ein Verkehrsregime gemäss der Idee der „Kernfahrbahn“ angestrebt werden.	Bei der Velowegverbindung Boniswil-Lenzburg handelt es sich um eine kantonale Radroute (R550). Das Thema kann nicht im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung behandelt werden.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
28.8	LLS	Wir empfehlen, auch die anfangs 2018 neu festgelegte Linienführung der kantonalen Radwegroute R550 als Orientierungsinhalt einzutragen.	Die Radwegroute R550 ist nicht Thema der Nupla, sondern ein kantonales Anliegen. Die Linienführung muss nicht im Bauzonen- und Kulturlandplan dargestellt werden.	Die Eingabe wird nicht berücksichtigt .
13.4	Matthias Härri Wilifeld 49 5708 Birrwil	Auf der unteren Wannenstrasse soll seeseitig eine geeignete Signalisation installiert werden, die dem Langsamverkehr eine klare Priorisierung einräumt. Evtl. ist auch hier eine sog. Kernfahrbahn das geeignete Mittel. Begründung: Diese Strasse wird u.a. oft als Schulweg benutzt. Eine Kernfahrbahn führt zu einer vorsichtigeren, langsameren und kooperativeren Fahrweise.	Für die Fussgänger besteht ab dem Bahnhof ein durchgehender Gehweg bis zum Dorfzentrum. Für den unteren Teil der Unteren Wannenstrasse (Wanderweg) und die Velofahrer müssten Massnahmen beim Kanton beantragt werden, da es sich um eine Kantonsstrasse (K 339) handelt. Das Thema kann nicht im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung behandelt werden.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
28.1	LLS	Aus regionaler Sicht vermissen wir eine – allenfalls langfristige – Strategie zu den Velorouten im Masterplan. Aus regionaler Sicht ist eine Freizeitroute unterhalb der Kantonsstrasse wünschenswert. Eingezeichnet ist nur der 1 km Radius vom Bahnhof, welcher in der vorliegenden steilen Hanglage nur geringe Aussagekraft hat.	Es sind keine Massnahmen im Rahmen der Gesamtrevision direkt umsetzbar.	Der Eingabe wird nicht entsprochen .
28.5	LLS	Wir empfehlen, folgendes in den Masterplan aufzunehmen: Lochstrasse, Birrwil bis Staadmattstrasse, Beinwil am See: Prüfung Radwegverbindung über Wilibach in Kombination mit Bewirtschaftungsweg (unabhängig von Seeuferweg), Koordination mit Gemeinde Beinwil am See	Die Radwegroute R550 ist nicht Thema der Nupla, sondern ein kantonales Anliegen. Es sind keine Massnahmen im Rahmen der Gesamtrevision direkt umsetzbar.	Der Eingabe wird nicht entsprochen
13.5	Matthias Härri Wilifeld 49 5708 Birrwil	Das «Fretzenwegli» Ost (unten) und West (oben) soll auf der Hauptstrasse durch einen Fussgängerstreifen verbunden werden. Begründung: Erhöhung der Verkehrssicherheit und Temporeduktion.	Im Masterplan ist eine bestehende Fussgängerquerung der Seetalstrasse an dieser Stelle eingezeichnet. Die Linienführung wird überprüft und angepasst.	Der Eingabe wird entsprochen .
15.1	Beat Gloor Wilifeld 19 5708 Birrwil	- Das Dreieck Häusergasse – Dorf – Bergstrasse „Kreuzung“ soll mit einem Fahrverbot mit „ausgenommen Zubringerdienst“ belegt werden.	Die Anliegen sind nicht Teil der Gesamtrevision Nutzungsplanung, da auf die Erarbeitung eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) verzichtet wurde.	Das Anliegen wird entgegengenommen . Der Gemeinderat wird dies aber nicht in der Nutzungsplanung , sondern zu einem späteren Zeitpunkt

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		den. - Die Zihlstrasse überprüfen lassen für Tempo 60 - Die Häfnistrasse überprüfen lassen für Tempo 60		im kommunalen Gesamtplan Verkehr KGV prüfen.
16.5	Landwirtschaftskommission Birrwil	Auf die im Masterplan Punkt 8 vorgesehene Möglichkeit zur Strassenrandaufwertung / Verkehrssicherheit ist zu verzichten. Begründung: Massnahmen die den Strassenverkehr verlangsamen oder behindern haben direkte Auswirkungen auf die Nebenstrassen (Untere Wanne-Zopf-Häusergasse / Obere Wanne-Saumärt-Ländern-Estermatt). Diese „Ausweichrouten“ sind bereits sehr stark frequentiert und lassen keinen Mehrverkehr zu. Zudem ist die Seetalstrasse eng gebaut, das kreuzen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen (bis 3.5 m breit) und LKW erstellt sich zunehmend als schwierig.	Auf der Kantonsstrasse Seetalstrasse ist keine Temporeduktion vorgesehen. Die Aufwertung des Strassenraums soll dazu führen, dass die bereits heute vorgeschriebene Tempolimit von 50 km / h eingehalten wird. Bei einer Aufwertung der Strassenränder würde weiterhin die Strassenbreite nach kantonalen Vorgaben eingehalten werden müssen.	Das Anliegen wird entgegengenommen . Der Gemeinderat wird dies aber nicht in der Nutzungsplanung , sondern zu einem späteren Zeitpunkt im kommunalen Gesamtplan Verkehr KGV prüfen..
20.2	Hans-Martin Hofmann Philipp Kästli M. Sarjeant D. Sarjeant S. Härri	1. Detaillierte Studie der Schwachstellen im Verkehrskonzept unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung gemäss Nutzungsplanung 2. Planung einer Fussgängerverbindung von der Neumatt Richtung Hübelreben/Boniswil	Da kein Kommunaler Gesamtplan Verkehr erstellt wurde, sind Massnahmen / Absichten im Masterplan festgehalten. Zu den einzelnen Anträgen: 1. Eine Schwachstellenanalyse müsste die Gemeinde ausserhalb der Gesamtrevision	Das Anliegen wird entgegengenommen . Der Gemeinderat wird dies aber nicht in der Nutzungsplanung , sondern zu einem späteren Zeitpunkt im kommunalen Gesamtplan Verkehr KGV prüfen.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
		3. Planung einer Radwegverbindung von der Häusergasse Richtung Geflügelfarm/Boniswil 4. Abgrenzung des Innerortsbereich auf der Seetalstrasse a) durch Querungshilfen (Fussgängerstreifen mit Inseln) und b) durch eine Kernfahrbahn mit gestrichelter Auszeichnung von Radwegen (vgl. Unterdorfstrasse Seengen) 5. Kernfahrbahn an der Unteren Wanne mit gestrichelt ausgezeichnetem Rad-/Fussgänger-Streifen bergwärts / seeseitig (auch als Alternative zu teuren Trottoirbauten) 6. Fussgängerstreifen an der Unteren Wanne Richtung Gräfli/Zelgli Begründung: Eine Verbesserung der Situation des Langsamverkehrs ist zwar als Ziel definiert, viele Probleme bleiben aber ungelöst. Im Planungsbericht bleibt unbelegt, ob das bestehende Verkehrsnetz den durch die Bevölkerungszunahme und der Zunahme des Pendleranteils wachsenden Verkehr aufnehmen kann.	Nutzungsplanung durchführen lassen. 2. Eine durchgehende Fusswegverbindung Richtung Boniswil könnte im Masterplan aufgenommen werden. 3. Bei der Velowegverbindung Boniswil-Lenzburg handelt es sich um eine kantonale Radroute (R550). Gemäss kantonalen Planung ist ab der Seestrasse Richtung Norden entlang der Seetalstrasse ein Radweg geplant. 4. Im Masterplan sind die Querungshilfen und die Aufwertung des Strassenraums vorgesehen. Radweg siehe Punkt 3. 5. An der Unteren Wanne ist gemäss Masterplan eine Fusswegverbindung geplant. Ob eine Kernfahrbahn möglich ist, ist mit dem Kanton zu klären, da es sich bei der Unteren Wanne um eine Kantonsstrasse handelt. 6. Gemäss Masterplan ist an dieser Stelle die Querung vorgesehen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wäre ein Fussgängerstreifen zu prüfen.	
22	Fam. Sarjeant Fam. Kästli Stefan Härri	Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen inkl. Untere Wanne.	Den Vorschlag für Tempo 30 auf den Gemeindestrassen ausserhalb des Nutzungsverfahrens prüfen. Bei der Unteren Wanne handelt es sich um eine Kantonsstrasse.	Das Anliegen wird entgegengenommen. Der Gemeinderat wird dies aber nicht in der Nutzungsplanung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im kommunalen Gesamtplan Verkehr

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
	Vesel Biali		se. Der Kanton bietet aktuell noch keine Hand für die Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen. Es sind keine Änderungen des Verkehrsregimes im Rahmen der Nutzungsplanung umsetzbar. Die Umsetzung ist aber ausserhalb der Nutzungsplanung zu realisieren.	KGV prüfen.

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
-----	---------	-----------------------	------------------------------------	---

Anhang Mitwirkung Nr. 3.1 – 3.4 Verzeichnis Mitwirkende der Sammeleingabe (53 Mitwirkende) § 4 BNO Gestaltungsplan ...

MiWi	Firma / Name	Adresse	Adresszusatz	PLZ	Ort
1	Heinz Furter	Wilhofstr. 5		5708	Birrwil
2	Vincenzo Landolfo	Rankstr. 5		5708	Birrwil
3	Isabelle Landolfo	Rankstr. 5		5708	Birrwil
4	Ramona Costa	Rankstr. 4		5708	Birrwil
5	Riccardo Landolfo	Rankstr. 5		5708	Birrwil
6	Walter Graber	Seetalstr. 26		5708	Birrwil
7	Rose Graber	Seetalstr. 26		5708	Birrwil
8	Ulrich Baumann	Wannefeld 3		5708	Birrwil
9	Anne Krättli	Untere Wanne 10		5708	Birrwil
10	Stefan Härri	Dorf 17		5708	Birrwil
11	Pia Härri	Gräfli 7		5708	Birrwil
12	Brigitte Härri	Zopfstr. 18		5708	Birrwil
13	Josef Birrer	Seetalstr. 36		5708	Birrwil
14	Therese Birrer	Seetalstr. 36		5708	Birrwil
15	Andi Jegen	Dorf 10		5708	Birrwil
16	Max Gloor	Dorf 11		5708	Birrwil
17	Irene Gloor	Dorf 11		5708	Birrwil
18	Cornelia Krättli	Wannehübel 4		5708	Birrwil
19	Hedy Eichenberger	Untere Wanne 12		5708	Birrwil
20	Eduard Eichenberger	Untere Wanne 12		5708	Birrwil

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat	
-----	---------	-----------------------	------------------------------------	---	--

21	Alfred Bussmann		Wannefeld 4	5708	Birrwil
22	Vreni Häfeli		Dorf 12	5708	Birrwil
23	Hansruedi Häfeli		Dorf 12	5708	Birrwil
24	Verena Graf		Zopfstr. 18	5708	Birrwil
25	Dora Eichenberger		Dorf 101	5708	Birrwil
26	Max Eichenberger		Dorf 101	5708	Birrwil
27	Elsa Bächtold		Hohlgasse 2	5708	Birrwil
28	Hanspeter Bächtold		Hohlgasse 2	5708	Birrwil
29	Pascal Beucher		Untere Wanne 10	5708	Birrwil
30	Barbara Buhofer		Seetalstr. 2	5708	Birrwil
31	Ruth Mathys		Säumärt 18 (Post- adr.:Sonnhalde 19. 6287 Aesch LU)	5708	Birrwil
32	Urs Mathys		Säumärt 18 (Post- adr.:Sonnhalde 19. 6287 Aesch LU)	5708	Birrwil
33	Ueli Buhofer		Seetalstr. 2	5708	Birrwil
34	Gianin Müller		Zopfstr. 35	5708	Birrwil
35	Adriana Stöckling Nadler		Bolihübel 3	5708	Birrwil
36	Alain Nadler		Bolihübel 3	5708	Birrwil
37	Hans Gloor		Dorf 12	5708	Birrwil
38	Sandra Hauenstein		Dorf 12	5708	Birrwil
39	Martina Pirchl		Seestr. 19	5708	Birrwil
40	Alexander Pirchl		Seestr. 19	5708	Birrwil

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
-----	---------	-----------------------	------------------------------------	---

41	Helga Pirchl		Seestr. 19		5708	Birrwil
42	Roger Käser		Rankstr. 12		5708	Birrwil
43	Ayse Tülin Hanimann		Obere Wanne 25		5708	Birrwil
44	Remigius Hanimann		Obere Wanne 25		5708	Birrwil
45	Marianne Käser		Rankstr. 18		5708	Birrwil
46	R. Ammann		Seestr. 8		5708	Birrwil
47	Anita Schaad		Seestr. 8		5708	Birrwil
48	Richard Stocker		Zopf 27		5708	Birrwil
49	Robert Hepp		Seestr. 17		5708	Birrwil
50	Elsbeth Hepp		Seestr. 17		5708	Birrwil
51	Barbara Heim		Wilifeld 4		5708	Birrwil
52	Sibille Novak		Wilifeld 55		5708	Birrwil
53	Rolf Krättli		Wannehübel 4		5708	Birrwil

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
-----	---------	-----------------------	------------------------------------	---

Anhang Mitwirkung Nr. 4, Verzeichnis Mitwirkende der Sammeleingabe (15 Mitwirkende) § 25 BNO (Schutzobjekte)

MiWi	Firma / Name	Adresse	Adresszusatz	PLZ	Ort
1	Rolf Krättli	Wannehübel 4		5708	Birrwil
2	H. Eichenberger	Untere Wanne 12		5708	Birrwil
3	E. Eichenberger	Untere Wanne 12		5708	Birrwil
4	A. Pirchl	Seestr. 19		5708	Birrwil
5	V. Häfeli	Dorf 12		5708	Birrwil
6	Hansruedi Häfeli	Dorf 12		5708	Birrwil
7	Verena Graf	Zopfstr. 18		5708	Birrwil
8	Urs Mathys	Saumärt 18 (Postadresse vgl. 3.4)			
9	Max Eichenberger	Dorf 101		5708	Birrwil
10	Pascal Beucher	Untere Wanne 10		5708	Birrwil
11	Barbara Buhofer	Seetalstr. 2		5708	Birrwil
12	R. Mathys	Saumärt 18 (Postadresse vgl. 3.4)		5708	Birrwil
13	U. Buhofer	Seetalstr. 2		5708	Birrwil
14	G. Müller	Zopfstr. 35		5708	Birrwil
15	Martina Prichl	Seestr. 19		5708	Birrwil

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat
-----	---------	-----------------------	------------------------------------	---

Anhang Mitwirkung Nr. 5, Verzeichnis Mitwirkende der Sammeleingabe (11 Mitwirkende) § 36 BNO Abs. 3 Ersatz durch ...

MiWi	Firma / Name	Adresse	Adresszusatz	PLZ	Ort
1	Rolf Krättli	Wannehübel 4		5708	Birrwil
2	A. Pirchl	Seestr. 19		5708	Birrwil
3	V. Häfeli	Dorf 12		5708	Birrwil
4	Hansruedi Häfeli	Dorf 12		5708	Birrwil
5	Barbara Buhofer	Seetalstr. 2		5708	Birrwil
6	Urs Mathys	Saumärt 18 (Postadresse vgl. 3.4)			
7	Ruth Mathys	Saumärt 18 (Postadresse vgl. 3.4)			
8	Ueli Buhofer	Seetalstr. 2		5708	Birrwil
9	Gianin Müller	Zopfstr. 35		5708	Birrwil
10	Martina Pirchl	Seestr. 19		5708	Birrwil
11	Helga Prichl	Seestr. 19		5708	Birrwil

Anhang Mitwirkung Nr. 6; Verzeichnis Mitwirkende der Sammeleingabe (11 Mitwirkende) § 30 BNO Abs. 3 Ersatz durch ...

MiWi	Firma / Name	Adresse	Adresszusatz	PLZ	Ort
1	Rolf Krättli	Wannehübel 4		5708	Birrwil
2	A. Pirchl	Seestr. 19		5708	Birrwil
3	V. Häfeli	Dorf 12		5708	Birrwil
4	Hansruedi Häfeli	Dorf 12		5708	Birrwil

Gemeinde Birrwil

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland | Mitwirkungsbericht | von der Nutzungsplanungskommission verabschiedet am 19. August 2019

Nr.	Eingabe	Begehren / Begründung	Kommentar / planerische Erwägungen	Antrag Kommission / Beschluss Gemeinderat	
-----	---------	-----------------------	------------------------------------	---	--

5	P. Beucher		Untere Wanne 10		5708	Birrwil
6	A. Krättli		Untere Wanne 10		5708	Birrwil
7	Barabara Buhofer		Seetalstr. 2		5708	Birrwil
8	Ueli Buhofer		Seetalstr. 2		5708	Birrwil
9	Gianin Müller		Zopfstr. 35		5708	Birrwil
10	Martina Prichl		Seestr. 19		5708	Birrwil
11	Helga Pirchl		Seestr. 19		5708	Birrwil